

## über die Haftpflichtversicherung für Kleingartenverbände und -vereine sowie deren Mitgliedern aus der satzungsgemäßen Betätigung im Interesse und Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen im Bereich des Landesverbandes

Stand 01.01.2009

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Basler Securitas Versicherungs-AG gewährt

- dem Landesverband (=Versicherungsnehmer),
- den angeschlossenen Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden,
- den angeschlossenen Vereinen (nachstehend Organisationen genannt)

Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) 5 für die Haftpflichtversicherung für Vereine, der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) und der Bestimmungen dieses Merkblattes für Personen- und/oder Sachschäden. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die Organisationen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung innerhalb der Kleingartenanlage eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen- und/oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Entschädigung begründeter Schadenersatzansprüche oder die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

### 2. UMFANG DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

#### 2.1 Versicherungsschutz innerhalb des Vereinsgeländes

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf solche Schäden, die sich auf dem Gartengebiet der unter Punkt 1. aufgeführten Organisationen ereignen.

Mitversichert gilt im Einzelnen die gesetzliche Haftpflicht:

- a) des Landesverbandes und der unter Punkt 1. bezeichneten angeschlossenen Organisationen unter Einschluss der dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht, auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern, abgesehen vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Organisation, da dieser juristisch den Verein darstellt;
- b) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen (im Umfang von Ziff 2.1.3 BBR 5)
- c) des Landesverbandes und der in Punkt 1 genannten Organisationen sowie deren Mitglieder (für letztere lediglich subsidiär, sofern keine anderweitige Versicherung zum Tragen kommt) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten), die in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden, auf Grundstücken, die den unter Punkt 1. genannten Organisationen gehören oder von diesen gepachtet sind, wenn die Baukosten im Einzelfall auf weniger als 25.000,00 EUR zu veranschlagen sind; für das einzelne Mitglied im Rahmen des Laubenbaues, wenn die Baukosten im Einzelfall auf weniger als 10.000,00 EUR zu veranschlagen sind;

- d) aus Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner untergeordneten Organisationen (Kursen, Schulungen, kleingartenüblichen Vereinsfesten mit den dazugehörigen aufgestellten Gegenständen);
- e) des Landesverbandes und seiner Organisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke den Vereinszwecken (z.B. auch innerhalb der auf dem Vereinsgelände befindlichen vereinseigenen Spielplätze) dienen (vergl. auch BBR 5 Ziff 1.2);
- f) der unter Punkt 1. genannten Vereine aus der Unterhaltung eines Vereinshauses/Spartenheimes, sofern dieses nicht als öffentliche Gaststätte betrieben wird und/oder verpachtet ist (vergl. auch BBR 5 Ziff 1.2);
- g) aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Kehrmaschinen) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen) im Umfang von BBR 5 Ziff 7;
- h) aus Schäden an nicht vereinseigenen Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an nicht vereinseigenen elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziff 7.7 (1) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50,00 EUR, höchstens 500,00 EUR selbst zu zahlen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sich nicht vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

#### 2.2 Versicherungsschutz ausserhalb des Vereinsgeländes

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen ausserhalb des Vereinsgeländes ereignen.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus vom Landesverband oder einer seiner Unterorganisationen ausgerichtet oder organisierten ausserhalb des Vereinsgeländes stattfindenden
  - Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen
  - Bundes- oder Landesgartenschauen
  - Erntedankumzügen



- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Weihnachtsmärkten, Stadt- und Straßenfesten
  - kleingartenüblichen Vereinsfesten
- Dieser Katalog ist abschließend.

Werden Aktivitäten geplant, die von diesem Katalog abweichen, so sind diese nicht automatisch mitversichert. Über die Gewährung des Versicherungsschutzes wird auf Anfrage im Einzelfall entschieden. Setzen Sie sich mit dem KVD in Verbindung und melden Sie vom Katalog abweichende Tätigkeiten schriftlich an.

- b) aus der Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und Wege (einschl. Streudienst) vor, neben und in den unter Punkt 1. genannten Vereinsanlagen, soweit dies den Vereinen gemäß Pachtvertrag oder Straßenreinigungssatzung obliegt.
- 2.3. Mitversichert gilt ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung). Die Versicherungssumme beträgt 500.000,00 EUR für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens 2.500,00 EUR, selbst zu tragen (siehe auch BBR 5 Ziff 5).
- 2.4. Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Landesverbandes oder seiner Organisationen sowie mitversicherter Personen gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden im Umfange der Umweltschadenversicherung (USV) nach Maßgabe der USV-Grunddeckung und des USV-Zusatzbausteins 1. Als versicherte Grundstücke im Rahmen des Zusatzbausteins 1 gelten die in Ziff 2.1 dieses Merkblattes beschriebenen Kleingartenanlagen sowie angemietete Büroräume. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Bausteine 2.7 und 2.8. Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000,00 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2.5. Die ohne Namensangaben mitversicherten Personen können ihre Versicherungsansprüche aus diesem Vertrag selbständig geltend machen. Im Versicherungsfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die auf Schadenersatz in Anspruch genommene Person zur Zeit des Schadeneintritts Mitglied des Landesverbandes bzw. einer seiner Organisationen war.
- 2.6. Schäden an gemieteten und/oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen, soweit sie dem Betrieb einer Geschäftsstelle des Landesverbandes oder der weiteren in Punkt 1 genannten Organisationen dienen, sind im Umfang von BBR 5 Ziff 8 mitversichert.

### 3. AUSGESCHLOSSEN GILT DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT:

- a) aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen in Kleingartenvereinen hinausgehen (z.B. Luftfahrtveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge, Schießveranstaltungen usw.), jedoch mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Feuerwerken, deren Kosten 150,00 EUR nicht überschreiten, versichert gilt. Voraussetzung ist, dass das Feuerwerk den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise entspricht und es durch sachkundige Personen abgebrannt wird;
- b) aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Anhängern gemäß BBR 9 Ziff 4 (ausgenommen Fahrzeuge gemäß Ziff 2f dieses Merkblattes, Besitz von Baulichkeiten und Grundstücken, soweit sie nicht Verbands-, Vereins- oder Kleingartenzwecken dienen; ferner die Haftpflicht aus Betrieben aller Art (z.B. Restaurationsbetriebe) - abgese-

hen von Vereinskantinen auf dem Kleingartengelände -, Tribünenbau, Stufen, Rutsch-, Drahtseil-, Berg-, Tal-, Eis- oder Rodelbahnen, Schwimm- und Kurbadanstalten; sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Mitglieder und Gäste;

- c) aus Haftpflichtrisiken, für die besondere Haftpflichtverträge zu vereinbaren sind (z.B. Öltanks, Tierhaltung, Gewerbebetriebe auf dem Vereinsgelände usw.).

## 4. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

für Personen- und/oder Sachschäden ..... 2.000.000,00 EUR  
höchstens für die einzelne Person ..... 1.000.000,00 EUR  
maximal je Versicherungsfall

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

## 5. DER UNTERSCHIED ZWISCHEN UNFALL- UND HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

### Die Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung schützt die Versicherungsnehmer vor Schadenersatzansprüchen Dritter (siehe Punkt 1 dieses Merkblattes).

### Unfall-Versicherung

Die Unfall-Versicherung schützt den Versicherungsnehmer bei Unfällen, bei denen er einen körperlichen Schaden erleidet. **Ein Verschulden einer dritten Person muss nicht vorliegen.**

## 6. BEISPIELE ÜBER MÖGLICHE HAFTPFLICHTFÄLLE, DIE DURCH DIE VERSICHERUNG GEDECKT SIND

Bei der Benutzung einer Schaukel durch ein Kind riss ein regelmäßig gewartetes Seil. Das Kind erlitt einen Handgelenkbruch mit Dauerfolgen. Die Krankenkasse des Kindes stellt Regressansprüche gegen den Verein.

Bei fahrlässigem Verstoß gegen die Streupflicht gemäß Ziff 2.2.b war ein Weg der Kleingartenanlage bei Glätteis nicht gestreut. Ein Passant fiel und brach sich ein Bein. Die Krankenkasse des Passanten stellt Regressansprüche an den Verein.

Am Eingangstor des Vereins steht unbemerkt eine Schraube vor. Ein Passant, der durch die Anlage will, zerreißt sich seine Jacke.

Bei Erdarbeiten an der Wasserleitung des Vereins wird ein Telefonkabel, das der Versorgung eines Wohngebietes dient, aus Versehen beschädigt. Die Telekom stellt die Reparaturkosten in Rechnung.

Beim Brand eines Vereinsheimes gelangen gewässerschädigende Stoffe mit dem Löschwasser der Feuerwehr in das Grundwasser.

## 7. VERHALTEN IM SCHADENFALL

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder der weiteren unter Punkt 1 genannten Organisationen zur Folge haben könnte.

Hiervon werden nicht nur diejenigen Umstände erfasst, in denen ein Schadenersatzanspruch tatsächlich erhoben wird, sondern auch solche Umstände, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Ansprüche erhoben werden könnten. Dies gilt auch dann, wenn der geltend gemachte Anspruch für unbegründet gehalten wird.

Die verspätete Meldung eines Versicherungsfalles kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.